

Konzept

Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Definition	3
4	Grundsatz	4
5	Voraussetzungen für eine freiheitsbeschränkende Massnahme	4
5.1	Indikationen für eine freiheitsbeschränkende Massnahme	4
6	Entscheidungsprozess	5
6.1	Protokoll über freiheitsbeschränkende Massnahmen	5
6.2	Controlling	5
7	Mitgeltende Dokumente	5
8	Gesetzliche Bestimmungen	5
9	Überprüfung des Konzeptes	6
10	Beschwerdestellen	6
10.1	Interne Meldestelle	6
10.2	Externe Meldestelle	6

1 Einleitung

Das vorliegende Konzept beschreibt den Umgang und das Vorgehen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen (FBM) und ist als Ergänzung zum Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt sowie den Betreuungskonzepten zu verstehen. Das Zentrum GIUVAULTA orientiert sich zu den fachlichen Fragestellungen an folgenden Leitlinien und Vorlagen: Charta Lebensqualität (INSOS), Gewalt in Institutionen (INSOS), Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (CURAVIVA).

2 Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Bereiche des GIUVAULTA:

- Geschütztes Wohnen
- Geschützte Tagesstruktur
- Separative und integrative Sonderschulung
- Berufsschule

3 Definition

Als freiheitsbeschränkend werden Massnahmen bezeichnet, welche in die körperliche und geistige Unversehrtheit einer betroffenen Person eingreifen und diese damit in ihrer Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung einschränkt.

Bewegungseinschränkende Massnahmen:

- Fixation von Gliedmassen
- Fixation am Stuhl, Rollstuhl, mittels eines Tisches
- Spezialdecken
- Anbringen von Bettgitter
- Unterbringung in eine geschlossene Umgebung
- Einschliessen in der Wohngruppe (tagsüber)

Medizinische Massnahmen:

- Zwangsmedikation
- Zwangsernährung

Andere Massnahmen:

- Kleider unter Verschluss halten
- Einschränkung von Genuss- und Suchtmitteln
- Wegnahme des Wohngruppen- bzw. Hausschlüssel
- Wegnahme / Einschliessen von Gegenständen
- Kontrolle der Kleidung und auf sich tragende Gegenstände

4 Grundsatz

Freiheitsbeschränkende Massnahmen zum Schutz vor Gefährdung stellen einen Eingriff in die Grundrechte des Menschen dar. Die Menschenrechte, Menschenwürde und die Selbstbestimmung müssen sorgfältig gegenüber den Sicherheitsbedürfnissen abgewogen werden. FBM müssen verhältnismässig sein und sollen eine Eskalation verhindern oder dem Schutz vor Selbst- und/oder Fremdgefährdung dienen.

Falls wir uns gezwungen sehen, FBM anzuwenden, werden wir diese mit grosser Umsicht und grossem Verantwortungsbewusstsein durchführen, da eine solche Massnahme traumatisierend auf die betroffene Person wirken kann.

Wir verfolgen das Ziel, die FBM so wenig wie möglich und nur so lange wie unbedingt notwendig anzuwenden. Freiheitsbeschränkende Massnahmen, welche nachts einer regelmässigen Kontrolle und Überwachung bedürfen oder durch medizinisch-pflegerisches Fachpersonal durchgeführt werden müssen, werden in unserer Institution nicht angewendet.

Die Institution verpflichtet sich zur grösstmöglichen Transparenz gegenüber der betroffenen Person bezüglich der Begründung, Ziele und Details der FBM und zur Information bei der betroffenen Person, Gesetzlichen Vertretung und/oder ihren relevanten Angehörigen.

5 Voraussetzungen für eine freiheitsbeschränkende Massnahme

Die Freiheit einer Person darf nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder wenn diese von vorneherein als ungenügend erscheinen und die freiheitsbeschränkende Massnahme dazu dient:

- Eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die physische und psychische Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden.
- Eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

5.1 Indikationen für eine freiheitsbeschränkende Massnahme

- Starke Weglauftendenz
- Unverhältnismässige Belästigung von Drittpersonen
- Fremdaggressivität
- Selbstverletzendes Verhalten
- Sturzgefährdung

Eine geistige Behinderung rechtfertigt keine freiheitseinschränkende Massnahme, sondern nur in Kombination mit einer oben genannten Indikationen.

6 Entscheidungsprozess

Soweit wie möglich vermeiden wir freiheitsbeschränkende Massnahmen. Sie dürfen nur angewendet werden, wenn die Ursachen überprüft und sämtliche Alternativen ausgeschlossen worden sind. Der Ausschluss von alternativen Massnahmen wird entsprechend dokumentiert.

Wenn eine Massnahme unumgebar erscheint, wird das Verhalten der betroffenen Person beurteilt. Die Begründung der Notwendigkeit dieser Massnahme wird vom zuständigen Betreuungsteam und der Bereichsleitung entschieden und dokumentiert. Bei einer tief eingreifenden, besonders restriktiven Massnahme wird eine externe Fachstelle oder die zuständige Ärztin / der zuständige Arzt in den Entscheidungsprozess mit einbezogen.

Bei medizinischen Massnahmen ist immer der zuständige Arzt/die zuständige Ärztin zu konsultieren.

Die Entscheidung, einschränkende Massnahmen zu treffen, wird wenn möglich mit der betroffenen Person besprochen und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Urteilsfähige Personen ohne Erwachsenenschutzmassnahmen, entscheiden wenn möglich selbständig über die Einwilligung in die Massnahme.

Bei einer urteilsunfähigen Person darf eine Einrichtung die Bewegungsfreiheit auch ohne deren Zustimmung einschränken, wenn keine weniger einschneidende Massnahme ausreicht. (Art. 383 f.ZGB)

In einer Notsituation kann eine Massnahme auch von einer einzelnen Fachperson entschieden werden. Die oben beschriebenen Schritte im Entscheidungsprozess sind innerhalb von 24 Stunden nachzuholen.

6.1 Protokoll über freiheitsbeschränkende Massnahmen

Bei Massnahmen, die regelmässig oder in wiederkehrenden Situationen angewendet werden muss, eine Freiheitsbeschränkende Massnahme in Redline erstellt werden (Kinder und Jugendliche: Protokoll 1029). Abweichungen und besondere Beobachtungen in der Durchführung werden im Betreuungsverlauf dokumentiert (Journal). Ist zum Überprüfungszeitpunkt eine Weiterführung der Massnahme nötig, wird eine neue Massnahme erstellt. Das Protokoll ist digital im Klientendossier abgelegt.

6.2 Controlling

Die Geschäftsleitung führt eine Liste aller freiheitseinschränkenden Massnahmen und sorgt für regelmässige Überprüfung.

7 Mitgeltende Dokumente

- 1010 - Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt
- 6.2 - Verfahren freiheitsbeschränkende Massnahme
- 1020 - Protokoll über freiheitsbeschränkende Massnahmen

8 Gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind im Erwachsenenschutzrecht ZGB, Art. 378 und Art. 383 – 386 festgelegt.

9 Überprüfung des Konzeptes

Das Konzept wird bei Bedarf angepasst und spätestens nach 3 Jahren überarbeitet.

10 Beschwerdestellen

10.1 Interne Meldestelle

GIUVAULTA, Zentrum für Sonderpädagogik

Geschäftsleitung

Isla 34

7405 Rothenbrunnen

10.2 Externe Meldestelle

Ombudsstelle des GIUVAULTA

Herr lic. iur. Thomas Hess

Rechtsanwalt und Notar

Obere Gasse 1

7114 Fürstenu

Die unabhängige Ombudsstelle des GIUVAULTA bietet Gewähr dafür, dass alle von Vorfällen Betroffenen die Möglichkeit erhalten, auch ausserhalb der Stabslinien Gehör zu finden.

Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

(für die Region zuständige KESB)